
Ruhetagsgesetz¹

(Vom 21. November 2001)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Das Gesetz will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

1. Sonntage;
2. Hohe Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bötttag, Allerheiligen und Weihnachten;
3. Feiertage: Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis, und Stephanstag;
4. die von der Gemeindeversammlung bezeichneten Feiertage.

² Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten sind im Sinne des Arbeitsgesetzes² den Sonntagen gleichgestellt

§ 3 Sonntags- und Feiertagsruhe

¹ Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, sind untersagt.

² Ausgenommen sind:

1. Betriebsarten, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz³ vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind, oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
2. Personenbeförderungen und dringende Warentransporte;
3. Unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
4. Traditionelle Märkte und Umzüge;
5. Dringende öffentliche Dienste.

³ Das zuständige Amt kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen an Gemeindefeiertagen weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 4⁴ Hohe Feiertage

An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

1. Umzüge nicht religiöser Art;
2. Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
3. Konzert-, Tanz-, Theater- Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
4. Betrieb von Spielsalons;
5. Betrieb von Autowaschanlagen.

§ 5 Verkaufsgeschäfte

¹ Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
2. Verkauf eigener Frischprodukte im Landwirtschaftsbetrieb.

³ Das zuständige Amt bewilligt Verkaufsgeschäften das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr, hohe Feiertage ausgenommen.

§ 6 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

§ 7⁵ Strafbestimmung

¹Mit Busse bis Fr. 50 000.--, bei Gewinnsucht mit Busse bis Fr. 200 000.-- wird bestraft,

- a) wer die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stört (§ 3);
- b) wer den Bestimmungen zum Schutz der hohen Feiertage zuwiderhandelt (§ 4);
- c) wer ein Verkaufsgeschäft an öffentlichen Ruhetagen unbefugterweise offen hält (§ 5).

² Widerrechtliche Gewinne sind nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ einzuziehen.

§ 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 5. Februar 1981⁷ wird aufgehoben.

² Die Verordnung über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten vom 18. September 1980⁸ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, Allerheiligen und Weihnachten müssen sie geschlossen bleiben.

§ 9⁹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁰

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: Abl 2001 1904 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 14. Dezember 2016 (GS 24-92).

² SR 822.11.

³ SR 822.112.

⁴ Ziff. 4 in der Fassung vom 14. Dezember 2016.

⁵ Abs. 1 Einleitungssatz in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁶ SR 311.0.

⁷ GS 17-301.

⁸ SRSZ 542.110.

⁹ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹⁰ 1. Januar 2002 (Abl 2002 54); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 14. Dezember 2016 am 1. April 2017 (Abl 2017 530) in Kraft getreten.